

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Sprachwissenschaften
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. April 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Aufbau und Struktur des Studiengangs
- § 8 Kombination von Studieneinheiten
- § 9 Praxisphase
- § 10 Studium im Ausland
- § 11 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 12 Prüfungen
- § 13 Fristen und Termine
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Mutterschutz
- § 16 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfende, Beisitzende
- § 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 21 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 22 Umfang der Bachelorprüfung
- § 23 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 24 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 26 Zusatzqualifikationen

§ 27 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 28 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 31 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften

Anhang I:

Struktur der Kernstudieneinheit ab Wintersemester 2026/2027

Anhang II:

Struktur der Kernstudieneinheit ab Wintersemester 2021/2022

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.
- (3) Das Studium sowie die Modulprüfungen und Teilleistungen in den Komplementstudieneinheiten sind nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit sowie der für die jeweilige Komplementstudieneinheit maßgeblichen Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (4) Die Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheiten werden durch die Fakultät Kulturwissenschaften in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie

- zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem beruflichen Handeln fähig sind.
- für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen passenden weiterführenden Studiengang ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zu wissenschaftlich fundierter Lösung anwendungsnahe Probleme befähigen.
- die Studieninhalte bieten Zugänge zu Theorien und Methoden der Sprachnutzung und Sprachanalyse in diversen gesellschaftlichen Kontexten und linguistischen (Forschungs-)Bereichen, u. a. Sprache in der Gesellschaft, Unternehmen, Politik und Medien, sowie Mehrsprachigkeit und Sprachvermittlung. Diese werden sowohl mit theoretischem als auch praktischem Fokus thematisiert. Zentral ist der Aspekt der Anwendung in der Forschung und im Berufsleben, der auch durch Praktika und Komplementärfächer unterstützt wird. Die vermittelten Inhalte und Methoden und das Beherrschen relevanter digitaler Tools sind für zukünftige Berufsbilder grundlegende Qualifikationen, um sich in zunehmend diversifizierten und flexiblen Berufsfeldern produktiv und kreativ einbringen zu können. Die erworbenen Qualifikationen sind grundlegend, um die persönliche Entwicklung der Studierenden zu fördern, da sie im Studium einen Fokus auf gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung setzen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Der*Die Bewerber*in muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache werden die folgenden Regelungen angewandt.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch

- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Studienbewerberinnen*Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solcher Nachweis nicht erforderlich.

- b) Es sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind. Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache werden nachdrücklich empfohlen.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester (dreieinhalb Jahre) und schließt eine Praxisphase von mindestens vier Wochen sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit ein. Von den sieben Semestern ist mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit englischer Unterrichtskommunikation zu verbringen.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte, die ca. 6.300 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und die sich in die Kernstudieneinheit und die Komplementstudieneinheiten aufteilen.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Entscheidung der*des Dozentin*Dozenten eine Veranstaltung und/oder eine Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Auf Antrag der*des Lehrenden an den Prüfungsausschuss können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in anderen Sprachen durchgeführt werden (wenn eine weitere Sprache als Komplementstudieneinheit gewählt wird). Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.
- (6) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Aufbau und Struktur des Studiengangs

- (1) Der Studiengang kombiniert Studieneinheiten aus verschiedenen Disziplinen, wobei die Kernstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften ist. Die Kernstudieneinheit besteht aus Modulen, die Elemente aus den Disziplinen Anglistik, Amerikanistik und Germanistik umfassen. Kombiniert wird die Kernstudieneinheit Angewandte

Sprachwissenschaften mit ein oder zwei Komplementstudieneinheiten aus Disziplinen, die notwendige Zusatzqualifikationen für spezifische berufliche Leitbilder vermitteln.

- (2) Die Kernstudieneinheit gliedert sich in Basismodule und Vertiefungsmodule. Die Basismodule umfassen in der Regel drei Semester und in der Kernstudieneinheit 44 Leistungspunkte. Die Vertiefungsmodule umfassen in der Regel weitere vier Semester und in der Kernstudieneinheit 66 Leistungspunkte. In der Kernstudieneinheit ist im Vertiefungsbereich mindestens ein Auslandssemester an einer wissenschaftlichen Hochschule mit englischsprachiger Unterrichtskommunikation zu absolvieren. Näheres zum Auslandssemester regelt § 10. Die Komplementstudieneinheiten umfassen jeweils mindestens 50 Leistungspunkte. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

§ 8

Kombination von Studieneinheiten

- (1) Die Kernstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften wird mit einer oder zwei Komplementstudieneinheiten so kombiniert, dass sich eine sinnvolle, praxisorientierte Verbindung ergibt. Die möglichen Kombinationen sind im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführt. Jede Komplementstudieneinheit kann nur einmal gewählt werden.
- (2) Auf Antrag einer*eines Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch andere Studieneinheiten an der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Komplementstudieneinheiten zulassen, sofern sie eine sinnvolle, berufsqualifizierende Kombination mit anderen gewählten Studieneinheiten darstellen, mit ihnen nicht zu nahe verwandt sind und an der jeweiligen Hochschule im Rahmen eines Bachelorstudiengangs oder Masterstudiengangs angeboten werden. Vorschriften über die Zulassung zum Studium bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Wechsel zu einer anderen Kombination von Komplementstudieneinheiten ist bis zum Ende des zweiten Semesters zulässig und der Prüfungsverwaltung in geeigneter Form anzuzeigen. Ein Wechsel ab dem dritten Semester ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit einem entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig. Hiervon unberührt bleiben die in § 16 Absatz 5 geregelten Fälle.
- (4) Vor dem Wechsel soll eine Beratung durch die in der neuen Komplementstudieneinheit zuständige Studienfachberatung stattfinden. Näheres ist im Anhang sowie in den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit geregelt.
- (5) Die*Der Prüfungsausschussvorsitzende muss dem Wechsel der Komplementstudieneinheit schriftlich zustimmen.

§ 9

Praxisphase

Die Praxisphase umfasst im Bachelorstudiengang insgesamt mindestens 4 Wochen bzw. 160 Zeitstunden. Sie muss sich inhaltlich einem Basismodul der Kernstudieneinheit oder einer der Komplementstudieneinheiten zuordnen lassen und erfolgt in der Regel nach dem dritten Semester. Die Praxisphase ist in geeigneten Betrieben oder Institutionen im In- oder Ausland abzuleisten und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet. Ziel ist es, die individuelle Profilbildung zu unterstützen. Über das Praktikum ist ein Bericht zu verfassen. Durch den erfolgreichen Abschluss werden 6 Leistungspunkte erworben. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 10

Studium im Ausland

- (1) Während des Bachelorstudiums ist mindestens ein Semester an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland mit englischer Unterrichtskommunikation zu studieren. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses, vertreten durch die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n. Es wird empfohlen, das Auslandssemester in der Regel nach Abschluss der Basismodule zu absolvieren.
- (2) Das Modul Auslandssemester wird durch das Absolvieren des Auslandssemesters, der erfolgreichen Teilnahme an der Orientierung und Strategieplanung des Auslandssemesters in Modulelement 5 a) und durch die erfolgreiche Reflexion und Präsentation in Modulelement 5 c) abgeschlossen.
- (3) Vor dem Antritt des Auslandssemesters sollen die Studierenden sich durch die*den vom Prüfungsausschuss für die Angelegenheiten des Auslandsaufenthalts benannte*n Lehrende*n beraten lassen. Die Frage der späteren Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen wird dabei, soweit möglich, vor Antritt des Auslandsaufenthalts verbindlich geklärt. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Auslandssemesters werden 32 Leistungspunkte erworben. Ein Studium an einer ausländischen Hochschule wird als Auslandssemester anerkannt, wenn die*der Studierende durch ein Zeugnis nachweist, dass sie*er an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 Leistungspunkten oder einem gleichwertigen Umfang erfolgreich absolviert hat. Falls an der ausländischen Hochschule Leistungen in einem geringeren Umfang erworben wurden, sind fehlende Leistungen nachzuholen. Über den Umfang der nachzuholenden Leistungen entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Im Auslandssemester müssen vor allem die Kenntnisse in der Kernstudieneinheit vertieft werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses, vertreten durch die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n.
- (5) Das Auslandssemester muss nach seiner Beendigung an der Technischen Universität Dortmund in geeigneter Form erfolgreich reflektiert und präsentiert werden. Die Reflexionen bzw. Präsentationen werden in Form von Referaten, Kolloquien, Portfolios, Projektpräsentationen oder Ähnlichem erbracht. Vor Aufnahme des Auslandsstudiums ist mit der*dem Prüfenden im Sinne des § 18 Absatz 1 ein Thema der Reflexion schriftlich zu vereinbaren.

§ 11

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in bzw. einer*einem von ihr*ihm beauftragten Lehrenden geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 12

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung

oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergibt sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.

- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch mediatisierte, schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit Vortrag und fachpraktische Prüfungen etc.) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang dieser Prüfungsordnung bzw. in den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher bzw. den jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen/Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 Minuten und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 45 Minuten und maximal 90 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen.
- (7) Schriftliche Prüfungen/Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (8) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 18 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen

stets von zwei Prüfenden oder einer* einem Prüfenden in Gegenwart einer* eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abzunehmen.

- (10) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (11) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 9 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 23 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 23 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 25.
- (12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer* einem Prüfenden abgelegt, hat diese* dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 1 die* den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 23 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 23 Absatz 7 ermittelt.
- (13) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der* dem Kandidatin* Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der* die Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der* dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.
- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 23 Absatz 4 lit. b keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.
- (15) Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus von einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der* dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 13

Fristen und Termine

- (1) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die *der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können andere An- bzw. Abmeldefristen gelten.
- (3) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

§ 14

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 15

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 24 Absatz 7 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Praktika können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 210 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika, den mit dem Auslandssemester verbundenen Leistungen und durch die Bachelorarbeit erworben sowie die Vorgaben der Komplementstudieneinheiten gemäß den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit erfüllt wurden.
- (5) Wird eine Prüfung in einer Komplementstudieneinheit endgültig nicht bestanden, kann die*der Studierende einmalig die Komplementstudieneinheit wechseln. § 8 Absatz 3 bis Absatz 5 finden Anwendung.
- (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Module endgültig nicht bestanden wurde oder
 - d) ein Modul in einer Komplementstudieneinheit endgültig nicht bestanden wurde und der Wechsel der Komplementstudieneinheit nach Absatz 5 bereits einmal erfolgt ist.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der

wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 18

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 19

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie*er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Das Ergebnis des Nichtbestehens der Prüfung ist das Nichtbestehen des Moduls. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende.

Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 24 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 21

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der*dem Kandidatin*Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 22

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen und Praktika (168 Leistungspunkte), dem Studium im Ausland (32 Leistungspunkte) und der Bachelorarbeit (10 Leistungspunkte).

- (2) Aus dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit ergeben sich die in der Kernstudieneinheit und in der jeweiligen Komplementstudieneinheit zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sowie die jeweilige Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen).

§ 23

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „sehr gut“, falls sie*er mindestens 75 %
 - 2 = „gut“, falls sie*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %

3 = „*befriedigend*“, falls sie*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = „*ausreichend*“, falls sie*er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine schriftliche Prüfung/Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende erfolgt.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Noten der Kern- und Komplementstudieneinheiten für die Bachelorprüfung errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Modulnoten der jeweiligen Studieneinheit. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und die Note der Bachelorarbeit mit der Zahl von 10 Leistungspunkten doppelt gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (11) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist

diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 24

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät, der die Bachelorarbeit thematisch zugeordnet ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss der*die Kandidat*in mindestens 50 Leistungspunkte erworben haben, wobei alle Basismodule und eines der Vertiefungsmodule 6 bis 8 der Kernstudieneinheit abgeschlossen sein müssen. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der*Die Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen*eine Betreuer*in und ein Thema für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 8 genannte Umfang an Wörtern muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (5) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Fachgebiet der Kernstudieneinheit verfasst. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch in einer der Komplementstudieneinheiten angefertigt werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Bearbeitungszeit bei einem empirischen Thema beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ausnahmsweise

einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 20.000 Wörter nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 25 Absatz 1 zusammen mit der Bachelorarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll der*die Betreuer*in der Bachelorarbeit sein (Erstgutachter*in). Der*Die Betreuer*in schlägt dem Prüfungsausschuss eine*n zweite*n Prüfende*n vor. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die*der zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf die Bestimmung einer*eines bestimmten Prüfenden.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine*ein Prüfende*r die Bachelorarbeit mit

mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 23 Absatz 7 gilt entsprechend.

- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 26

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 27

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 23 Absatz 10, das Thema der Bachelorarbeit sowie die Noten der Kernstudieneinheit und der jeweiligen Komplementstudieneinheiten aufzunehmen.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 23 Absatz 10 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 23 Absatz 1 enthält.

- (6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 28

Bachelorurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem*der Dekan*in und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt, einschließlich des Anhangs I, für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (3) Abweichend von Anhang I gelten die im Anhang II dargestellten Studienstrukturen für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (4) Die im Anhang II dargestellte Studienstruktur gilt letztmalig im Sommersemester 2031 (bis einschließlich 30. September 2031).
- (5) Ab dem Wintersemester 2031/2032 (ab 1. Oktober 2031) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung, einschließlich der in Anhang I dargestellten Studienstruktur, für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (6) Nach Überschreiten der in Absatz 5 genannten Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. April 2026 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 08. April 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. April 2026

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang:
Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften**

Anhang I:

Struktur der Kernstudieneinheit ab Wintersemester 2026/2027

Kernstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften					
	Modul	Modulabschluss		Leistungspunkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
		Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Basismodule	Modul 1: Einführungen und Grundlagen	Modulprüfung in 1a	Erfolgreicher Abschluss der drei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 1b bis d belegt wurden sowie Teilnahme an der Orientierungswoche oder der Veranstaltung „100 Tage Erstsemester“ gemäß Modul 1 d * ²	10	1 Studienleistung in 1a.
	Modul 2: Methoden der Sprachwissenschaft	Modulprüfung in 2 b (Modulbereich 2 d zugeordnet zu 2 b)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für das Modulelement 2 a belegt wurden * ³	8	1 Studienleistung in der Veranstaltung, in der auch die Modulprüfung abgelegt wird.
	Modul 3: Sprachanalyse und Anwendungsfelder	Modulprüfung in Modulelement 3 a	Bestandene Modulprüfung in Modul 1 Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Module 3 a und b belegt wurden und in denen nicht die	8	1 Studienleistung in der Veranstaltung, in der auch die Modulprüfung abgelegt wird.

			Modulprüfung absolviert wird.*4		
	Modul 4: Praxis	Je eine benotete Teilleistung in Modulelement 4 b und f (Bericht zum Praktikum lt. Praktikumsordnung)	Bestandene Modulprüfung in Modul 1 Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 4 b oder c belegt wurden, in denen keine benotete Teilleistung absolviert wurde, und erfolgreiche Teilnahme an der Orientierung und Strategieplanung gemäß Modulelement 4 a, erfolgreiche Teilnahme an der Orientierung und Planung des Praktikums gemäß Modulelement 4 d, erfolgreiche Teilnahme an der Nachbereitung des Praktikums gemäß Modulelement 4 f, der Reflexion des Praktikums gemäß Modulelement 4 g sowie der Absolvierung des Praktikums gemäß Modulelement 4 e*5	18	
	Summe Basismodule:			44	
Vertiefungsmodule	Modul 5: Auslandssemester	Ohne Prüfung*6	Bestandene Modulprüfung in Modul 1, Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Ameri-	32	

			kanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4		
	Modul 6: Fremdsprache, Interkulturalität und Vermittlung	Je eine benotete Teilleistung in Modulelement 6 b und c (Modulbereich 6 d zugeordnet zu 6 b) und c))	Bestandene Modulprüfung in Modul 1, Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Amerikanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4, Abschluss der Basismodule empfohlen Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltung, die für Modulelement 6 a belegt wurde* ⁷	10	
	Modul 7: Sprachanalyse und Anwendung	Modulprüfung wahlweise in Modulelement 7 a oder b (Modulbereich 7 c zugeordnet zu 7 a oder b)	Bestandene Modulprüfung in Modul 1, Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Amerikanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4, Abschluss der Basismodule empfohlen Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltung in Modulelement 7 a oder b, in dem die Modulprüfung nicht absolviert wird. * ⁸	6	7 a) Studienleistung, falls Modulprüfung in a, sonst keine Prüfungsleistung 7 b) Studienleistung, falls Modulprüfung in b, sonst keine Prüfungsleistung.
	Modul 8: Vermittlung	Mündliche Modulprüfung in Modulelement 8 c	Bestandene Modulprüfung in Modul 1,	8	1 Studienleistung in Modul-

			Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Amerikanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4, Abschluss der Basismodule empfohlen Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 8 a und b belegt wurden * ⁹		element 8 c, in dem die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 9: Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		10	Vgl. § 24 Absatz 3
	Summe Vertiefungsmodule:			66	
	Summe Kernstudieneinheit:			110	
	Summe Komplementstudieneinheit 1			50	
	Summe Komplementstudieneinheit 2			50	
	Gesamtsumme Komplementstudieneinheiten			100	
	Gesamtsumme			210	

*¹ Von den Modulprüfungen der Module 1 bis 3 sowie der Teilleistung in Modulelement 4 b müssen jeweils mindestens zwei Prüfungsleistungen in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden. Von den Teilleistungen in Modul 6 und den Modulprüfungen der Module 7 und 8 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden.

*² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 1 a bestanden wurden und die Veranstaltungen in Modulelementen 1 b bis d erfolgreich abgeschlossen wurden. Wenn in Modulelement 1 a zwei Veranstaltungen belegt

werden, ist zusätzlich die zweite Veranstaltung erfolgreich abzuschließen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in 2 b bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 2 a erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in 3 a bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 3 a und 3 b, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 4 b und f bestanden wurden, die zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 4 b oder c belegt wurden, die Orientierung und Strategieplanung in Modulelement 4a, die Orientierung und Planung des Praktikums in Modulelement 4 d, das Praktikum in 4 e, die Nachbereitung des Praktikums in Modulelement 4 f, der Bericht zum Praktikum in Modulelement 4 f sowie die Reflexion des Praktikums in Modulelement 4 g erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und die Praktikumsordnung.
- *⁶ Das Modul wird ohne Prüfung nach § 10 abgeschlossen.
- *⁷ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in 6 b und c bestanden wurden und die Veranstaltung in Modulelement 6 a erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁸ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 7a oder b bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 7 a oder b, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁹ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 8 c bestanden wurde und die zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 8 a und b erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Komplementstudieneinheiten

Entsprechend der Bestimmungen des § 8 sind aus den folgenden Komplementstudieneinheiten zwei zu wählen:

- Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
- Französisch²
- Informatik
- Ingenieurwissenschaften¹
- Italienisch²
- Journalistik^{3,4}
- Katholische Theologie
- Kulturanthropologie des Textilen
- Musikwissenschaft⁵

- Orientalistik²
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie³
- Raumplanung^{1, 3}
- Soziologie
- Spanisch²
- Sportwissenschaft⁵
- Statistik
- Technik
- Wirtschaftswissenschaften
- Elektrotechnik
- Koreanistik²

¹ Nur als einzelne Komplementstudieneinheit studierbar.

² In Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum: separate Bewerbung notwendig.

³ Nur begrenzte Anzahl an Lehrveranstaltungsplätzen vorhanden.

⁴ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit Journalistik ist als Zugangsvoraussetzung der Nachweis einer Hospitation in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums von mindestens vier Wochen nachzuweisen. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

⁵ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit ist der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung erforderlich. Näheres regeln die jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

Anhang II:

Struktur der Kernstudieneinheit ab Wintersemester 2021/2022

Kernstudieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften					
	Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
		Modulprüfung/ Teilleistungen* ¹	Sonstige Voraussetzungen		
Basismodule	Modul 1: Einführung- en und Grundlagen	Modulprüfung in 1 a	Erfolgreicher Abschluss der drei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 1b bis d belegt wurden sowie Teilnahme an der Orientierungswoche und der Veranstaltung „100 Tage Erstsemester“ gemäß Modul 1 d * ²	10	1 Studienleistung in 1 a
	Modul 2: Methoden	Modulprüfung in 2 b	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 2 a und c belegt wurden * ³	8	1 Studienleistung in Modulelement 2 b
	Modul 3: Sprach- analyse und An-wendung	Modulprüfung in Modulelement 3 a	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Module 3 a und b belegt wurden und in denen nicht die Modulprüfung absolviert wird.* ⁴	8	1 Studienleistung in Modulelement 3 a, in dem die Modulprüfung absolviert wird
	Modul 4: Praxis	Je eine benotete Teilleistung in Modulelement 4 b und f (Bericht zum Praktikum lt. Praktikums- ordnung)	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 4 b oder c belegt wurden, in denen	18	

			keine benotete Teilleistung absolviert wurde und erfolgreiche Teilnahme an der Orientierung und Strategieplanung gemäß Modulelement 4 a, erfolgreiche Teilnahme an der Orientierung und Planung des Praktikums gemäß Modulelement 4 d, erfolgreiche Teilnahme an der Nachbereitung des Praktikums gemäß Modulelement 4 f, der Reflexion des Praktikums gemäß Modulelement 4g sowie der Absolvierung des Praktikums gemäß Modulelement 4 e* ⁵		
Summe Basismodule:				44	
Vertiefungsmodule	Modul 5: Auslandssemester	Ohne Prüfung* ⁶		32	Bestandene Modulprüfung in Modul 1, Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Amerikanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4
	Modul 6: Fremdsprache, Interkulturalität und Vermittlung	Je eine benotete Teilleistung in Modulelement 6 b und c	Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltung, die für Modulelement 6 a belegt wurde* ⁷	10	Bestandene Modulprüfung in Modul 1, Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Amerikanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4, Abschluss der

					Basismodule empfohlen
	Modul 7: Sprach-analyse	Modulprüfung in Modulelement 7 a oder b	Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltung in Modulelement 7 a oder b, in dem die Modulprüfung nicht absolviert wird. * ⁸	6	Bestandene Modulprüfung in Modul 1, Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Amerikanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4, Abschluss der Basismodule empfohlen 1 Studienleistung in Modulelement 7 a oder b, in dem die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 8: Vermittlung	Mündliche Modulprüfung in Modulelement 8 c	Erfolgreicher Abschluss der zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 8 a und b belegt wurden * ⁹	8	Bestandene Modulprüfung in Modul 1, Orientierung und Strategieplanung in Germanistik und Anglistik/Amerikanistik jeweils auf professoraler Ebene in Modul 4, Abschluss der Basismodule empfohlen 1 Studienleistung in Modulelement 8 c, in dem die Modulprüfung abgenommen wird.
	Modul 9: Bachelor-arbeit	Bachelorarbeit		10	Vgl. § 23 Absatz 3
Summe Vertiefungsmodule:				66	
Summe Kernstudieneinheit:				110	
Summe Komplementstudieneinheit 1				50	
Summe Komplementstudieneinheit 2				50	

Gesamtsumme Komplementstudieneinheiten		100	
Gesamtsumme		210	

- *¹ Von den Modulprüfungen der Module 1 bis 3 sowie der Teilleistung in Modulelement 4 b müssen jeweils mindestens zwei Prüfungsleistungen in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden. Von den Teilleistungen in Modul 6 und den Modulprüfungen der Module 7 und 8 muss jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik und Germanistik absolviert werden.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 1 a bestanden wurden und die Veranstaltungen in Modulelementen 1 b bis d erfolgreich abgeschlossen wurden. Wenn in Modulelement 1 a zwei Veranstaltungen belegt werden, ist zusätzlich die zweite Veranstaltung erfolgreich abzuschließen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in 2 b bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelementen 2 a und c erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in 3 a bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 3 a und 3 b, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Modulelementen 4 b und f bestanden wurden, die zwei Veranstaltungen, die für die Modulelemente 4 b oder c belegt wurden, die Orientierung und Strategieplanung in Modulelement 4a, die Orientierung und Planung des Praktikums in Modulelement 4 d, das Praktikum in 4 e, die Nachbereitung des Praktikums in Modulelement 4 f, der Bericht zum Praktikum in Modulelement 4 f sowie die Reflexion des Praktikums in Modulelement 4 g erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und die Praktikumsordnung.
- *⁶ Das Modul wird ohne Prüfung nach § 10 abgeschlossen.
- *⁷ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in 6 b und c bestanden wurden und die Veranstaltung in Modulelement 6 a erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁸ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 7a oder b bestanden wurden und die zwei Veranstaltungen in Modulelement 7 a oder b, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁹ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Studienleistung und die Modulprüfung in Modulelement 8 c bestanden wurde und die zwei Veranstaltungen in den Modulelementen 8 a und b erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Komplementstudieneinheiten

Entsprechend der Bestimmungen des § 8 sind aus den folgenden Komplementstudieneinheiten zwei zu wählen:

- Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
- Französisch²
- Informatik
- Ingenieurwissenschaften¹
- Italienisch²
- Journalistik^{3, 4}
- Katholische Theologie
- Kulturanthropologie des Textilen
- Musikwissenschaft⁵
- Orientalistik²
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie³
- Raumplanung^{1, 3}
- Soziologie
- Spanisch²
- Sportwissenschaft⁵
- Statistik
- Technik
- Wirtschaftswissenschaften
- Elektrotechnik
- Koreanistik²

¹ Nur als einzelne Komplementstudieneinheit studierbar.

² In Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum: separate Bewerbung notwendig.

³ Nur begrenzte Anzahl an Lehrveranstaltungsplätzen vorhanden.

⁴ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit Journalistik ist als Zugangsvoraussetzung der Nachweis einer Hospitation in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums von mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.

⁵ Für alle Veranstaltungen der Komplementstudieneinheit ist der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung erforderlich. Näheres regeln die jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen über die Komplementstudieneinheit.